



Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie

der

Volksbank Glan-Münchweiler eG

Volksbank Glan-Münchweiler eG
Bahnhofstraße 2a
66907 Glan-Münchweiler

1. Anwendungsbereich

Unsere Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie findet immer dann Anwendung, wenn wir Verträge mit Dienstleistern / Lieferanten bzw. Aufträge schließen bzw. vergeben oder Produkte erwerben, deren Gegenwert eine Grenze von 15.000 EUR überschreiten (Bagatellgrenze). Unserer Richtlinie gleichgestellt sind Erklärungen von Dienstleistern / Lieferanten, die inhaltlich unseren Kriterien entsprechen oder darüber hinaus gehen.

Von allen Dienstleistern und Lieferanten erwarten wir, dass sie sich an die maßgeblichen Gesetze und allgemein anerkannten Standards halten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Dienstleistern und Lieferanten, Auskunft über die jeweilige Nachhaltigkeitsstrategie zu geben, um diese Informationen in den Auswahlprozess und die Kaufentscheidung einfließen zu lassen. Zur Förderung kleiner und regionaler Unternehmen ohne bestehende Nachhaltigkeitsstrategie verweisen wir auf die bestehenden Angebote und Unterstützungsleistungen im Rahmen des BVR-Nachhaltigkeitsleitbilds.

2. Orientierungsrahmen

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2015 der Vereinten Nationen wurde die sogenannte Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszügen („Sustainable Development Goals“ – „SDGs“) verabschiedet. Sie umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele (vgl. nachfolgende Abbildung, abrufbar unter <https://unric.org/de/17ziele/>). Diese stellen den Orientierungsrahmen unseres Handelns und unserer Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie dar.



3. Auswahlkriterien

Wir streben an, mit Dienstleistern und Lieferanten zusammen zu arbeiten, die sich auf den vier Nachhaltigkeitsdimensionen (EESG) fortschrittlich positioniert haben und dies auch glaubwürdig nach außen vertreten. Wir erwarten darüber hinaus, dass Dienstleister und Lieferanten gesprächsbereit und transparent im Hinblick auf ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele sind und sich der stetigen Verbesserung ihrer ökonomischen, ökologischen, sozialen und unternehmensführungsbezogenen Nachhaltigkeitsleistungen verschreiben. Dabei wenden wir das „Best in Class Prinzip“ an. D. h. soweit möglich, wählen wir denjenigen Dienstleiter bzw. Lieferanten aus, der bei der Umsetzung der folgenden Kriterien in unserer Region führend ist.

Die Anerkennung unserer Dienstleiter- und Lieferantenrichtlinie stellt die Grundlage für Kauf-, Liefer-, Werk-, Miet- und Dienstleistungsverträge sowie für die sonstigen Vertragsverhältnisse oberhalb der Bagatellgrenze dar.

3.1 Ökonomische Kriterien

Die Bank strebt eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung mit ihren Geschäftspartnern an und übernimmt Verantwortung gegenüber den Dienstleistern und Lieferanten, der Umwelt und der Gesellschaft. Wir erwarten von unseren Dienstleistern und Lieferanten daher einen auf dauerhaftes und nachhaltiges Handeln ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Dazu gehören unter anderem:

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant nimmt Lieferungen mit CO₂-neutraler Lieferkette vor oder nimmt zumindest Anstrengungen vor, die Lieferkette CO₂-neutral zu gestalten
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant lässt auch externalisierte Folgekosten mit in die Produkte einfließen (CO₂-Fußabdruck).

3.2 Ökologische Kriterien

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant minimiert Umweltbelastungen und verbessert seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für sein Unternehmen bzw. seinen Geschäftsbetrieb eingehalten werden.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant kennzeichnet gefährliche Stoffe und Substanzen und gewährleistet ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung. Geltende Gesetze und Vorschriften werden eingehalten.
- Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen werden durch den Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant beachtet. Verbräuche natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, werden kontinuierlich optimiert und Abfall, Abwasser und Emissionen (wenn möglich) reduziert.

3.3 Soziale Kriterien

- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant erkennt die Menschenrechte an und hält sie ein.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers / Dienstleisters / Lieferanten haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Wenn ein Dienstleister jüngere Arbeitnehmer beschäftigt, muss er nachweisen, dass diese durch die Beschäftigung keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt sind.
- Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant dürfen niemanden zur Arbeit zwingen, keine Form von unfreiwilliger Arbeit sowie keine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren verrichten lassen.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant zahlt seinen Angestellten für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gesteht seinen Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.
- Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter die geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant schließt jede Form der Diskriminierung (bspw. aufgrund Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

3.4 Unternehmensführungsbezogene Kriterien

- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung werden durch Auftragnehmer / Dienstleiter / Lieferant vollumfänglich beachtet.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.
- Der Auftragnehmer / Dienstleister / Lieferant lässt keine Form von Schwarzarbeit verrichten. Umsatz- oder Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.